



**Lebenshilfe
Hessen**

„Eine Schule für Alle“

Positionspapier der Lebenshilfe Hessen zur inklusiven Bildung

Vorwort

Am 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland in Kraft getreten. Sie beschreibt die für alle Menschen gültigen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und ihren Lebenslagen.

Die Konvention enthält eine Reihe von Vorgaben zur uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft. So verpflichtet sie für den Bereich der Schulen nach Artikel 24 die unterzeichnenden Vertragsstaaten zu einem gemeinsamen Bildungssystem, das von vornherein für alle Begabungen Platz hat und kein Kind ausschließt. Sie nennt dies ein inklusives Bildungssystem. Im zweiten Absatz des Artikels heißt es:

„... bei Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“

Das im Artikel 24 als völkerrechtliche Rechtsnorm definierte Inklusive Bildungssystem entspricht den Forderungen sehr vieler Eltern, die sich für ihre Kinder einen gemeinsamen Unterricht mit allen anderen Kindern wünschen. Sie fordern einen Unterricht, in dem jedes Kind entsprechend der individuellen Begabungen und Bedürfnisse so gefördert wird, dass es einen optimalen Lernerfolg erreichen kann.

Die Lebenshilfe Hessen unterstützt diese Forderung nachdrücklich.

Neben den schulrechtlichen Regelungen, die häufig einen gemeinsamen Unterricht verhindern, zeigen wir in diesem Papier die erschwerte Situation zur Umsetzung eines gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen auf. Zusätzlich begründen wir unseren Anspruch auf die Umsetzung einer inklusiven Pädagogik und weisen anhand unserer Forderungen zur Weiterentwicklung unseres Schulsystems auf die notwendigen rechtlichen, konzeptionellen, personellen, räumlichen und sachlichen Veränderungen in unseren Schulen hin.

Als Selbsthilfeverband von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Eltern fordern wir die Landesregierung und die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger auf, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Bildung aller Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Marburg, im November 2011

Norbert Havekost

Barbara Schmidbauer

für den Vorstand

Eine Schule für Alle

Inhalt

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Zur Situation der gemeinsamen Bildung aller Kinder in hessischen Schulen | 4 |
| 2. | Rechtliche Situation | 5 |
| | 2.1 Das Hessische Schulgesetz | 5 |
| | 2.2 Wahlrecht der Eltern | 7 |
| | 2.3 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung | 8 |
| 3. | Gesellschaftlicher Veränderungsprozess | 9 |
| 4. | Entwicklungen und Ansätze zum gemeinsamen Lernen aller Kinder | 10 |
| | 4.1 Kindertageseinrichtungen | 10 |
| | 4.2 Übergang in die Schule | 11 |
| | 4.3 Integrative Schulen | 11 |
| | 4.4 Kooperationsschulen | 12 |
| | 4.5 Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule | 12 |
| 5 | Unser Verständnis von inklusiver Bildung | 12 |
| 6. | Forderungen der Lebenshilfe Hessen zur Umsetzung des Konzeptes „Eine Schule für Alle“ | 14 |
| | 6.1 Schulentwicklung | 15 |
| | 6.2 Personelle Besetzung | 15 |
| | 6.3 Räumliche und sachliche Rahmenbedingungen | 15 |
| | 6.4 Rahmenbedingungen für Aus,- Fort- und Weiterbildung | 15 |

1. Zur Situation der gemeinsamen Bildung aller Kinder in hessischen Schulen

In Hessen gibt es folgende allgemein bildende Schulformen:

Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, verschiedene Gesamtschul-konzepte.

Für Kinder bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, gibt es auch in Hessen – wie in ganz Deutschland üblich – einen bildungspolitischen Sonderweg.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden entsprechend ihrem Leistungsvermögen und der Art ihres Unterstützungsbedarfes in neun verschiedenen Förderschulformen unterrichtet. In insgesamt 245 Förderschulen in Hessen arbeiten speziell ausgebildete Lehrer und weitere pädagogische und therapeutische Fachkräfte.

Die Schulen verfügen häufig über spezifische Ausstattungen und ein differenziertes Angebot von besonderen Lehr- und Lernmitteln, um auf die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsformen eingehen zu können. In den Förderschulen sind Sonderpädagogen, häufig mit spezieller fachlicher Ausrichtung, eingesetzt.

Die Förderschulen sind ursprünglich als Durchgangsschulen konzipiert, die die Zielsetzung einer Eingliederung der Schüler in die allgemeinen Schulen verfolgen. Dieses Ziel wird in der Regel jedoch nicht erreicht.

Im Ausnahmefall werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit allen Kindern unterrichtet. Im Schuljahr 2010/2011 wurde in Hessen bei 30.130 Schülerinnen und Schülern sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, von denen 14,48 % an Regelschulen im Gemeinsamen Unterricht beschult werden (4.363). Die übrigen 25.767 Kinder besuchen eine Förderschule.

Von den 4.363 Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Unterricht an den Regelschulen sind 2.467 in der Grundschule und 1.896 an einer weiterführenden Regelschule.

Der Anteil der Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an weiterführenden Schulen sinkt mit zunehmendem Alter, viele wechseln mit zunehmendem Alter auf eine Förderschule. (Siehe Kapitel 4.2.)

Verschiedene Förderschulen kooperieren mit allgemein bildenden Schulen durch räumliche Zusammenlegung der Schulen oder die räumliche Integration einzelner Klassen in ihrem Schulgebäude.

2. Rechtliche Situation

Die rechtliche Situation im deutschen Schulwesen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gesetzgebungskompetenz bei den Bundesländern liegt. Wenn auch im Rahmen der ständigen Kultusministerkonferenz versucht wird, in grundsätzlichen Fragen der Schulkonzeption gewisse einheitliche Standards sicherzustellen, bestehen erhebliche Unterschiede in den Schulgesetzen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Frage eines gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung.

2.1 Das Hessische Schulgesetz

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14.06.2005 wurde mit Wirkung vom 01.08.2011 geändert. Mit dieser Änderung wollte der Landesgesetzgeber den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung tragen. Dies ist jedoch nur sehr unzureichend gelungen.

Das Hessische Schulgesetz gewährt jedem jungen Menschen das Recht auf schulische Bildung. Daher dürfen für die Aufnahme in eine Schule weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein (§ 1 HSchG).

Dennoch scheitert die Aufnahme in eine Schule sehr häufig an fehlender Barrierefreiheit der Schulgebäude, bestehender Personalausstattung oder anderen fehlenden Rahmenbedingungen. Sobald die Behinderung einen sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich zieht – was bei Kindern mit einer geistigen Behinderung oder Lernbehinderung immer der Fall ist – wird die von vielen Eltern gewünschte Aufnahme ihrer Kinder in die allgemeine Schule mit inklusiver

Unterrichtung auch auf Grundlage der Schulgesetzänderung weiterhin die Ausnahme bleiben.

Zwar besteht ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (§ 49 Abs. 1 HSchG), der auch in den allgemeinen Schulen erfüllt werden soll. Der Anspruch steht aber unter dem Vorbehalt, dass die allgemeinen Schulen „unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung stellen können“ (§ 49 Abs. 2 HSchG).

Der Vorbehalt einer „personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung“ stellt einen Finanzvorbehalt dar, der zu einer inklusiven Unterrichtung aller Schüler nur nach Kassenlage führt. Dieser ist mit der UN Behindertenrechtskonvention nicht zu vereinbaren. Heißt es doch in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a), dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht ausgeschlossen werden.

Auch die Aussage in § 51 Abs. 1 HSchG, „Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt“, kann nicht im Sinne einer Priorität der allgemeinen Schule – also für eine gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne Behinderung – verstanden werden. Die Vorschrift regelt lediglich die Zusammenarbeit zwischen allgemeiner Schule und Förderschule. Ein Vorrang der allgemeinen Schule, insbesondere unter Berücksichtigung des Finanzvorbehalts, kommt damit nicht zum Ausdruck.

Nach dem offenkundigen Willen des Gesetzgebers ist eher von einer Gleichrangigkeit von allgemeiner und Förderschule auszugehen, also von einem Nebeneinander beider Schulformen, denn in § 53 Abs. 1 HSchG heißt es: „Die Förderschulen sind Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen“.

Es fällt sogar schwer, in diesen Regelungen nicht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis beider Schulformen zu sehen, wobei die Förderschule der Regelfall für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf darstellt und die allgemeine Schule nur unter bestimmten Voraussetzungen sonderpädagogische Förderung erfüllen kann.

2.2 Wahlrecht der Eltern

Ein gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann somit grundsätzlich auch in allgemeinen Schulen unter den vorstehenden Voraussetzungen erfolgen. Zunächst werden alle Kinder – auch diejenigen mit offenkundigem sonderpädagogischen Förderbedarf - in der allgemeinen Schule angemeldet (§ 54 Abs. 1 HSchG). Eltern haben bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf die Möglichkeit, die unmittelbare Aufnahme ihres Kindes in die Förderschule zu beantragen. Bestehen sie auf die Einschulung ihres Kindes in die allgemeine Schule, so muss das Schulamt widersprechen, wenn es die Rahmenbedingungen einer Förderung nicht für gegeben hält. Im Ergebnis räumt das Gesetz den Eltern lediglich ein Anhörungsrecht ein. Welche Schulform in Betracht kommt, wird letztlich in einem mehrstufigen Entscheidungsverfahren ermittelt und auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses vom Schulamt entschieden.

Der Förderausschuss wird an der allgemeinen Schule eingerichtet. Ihm gehören an:

- der Schulleiter,
- eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind unterrichtet,
- eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule als vom Schulamt beauftragter Vorsitzender / beauftragte Vorsitzende,
- die Eltern des Kindes und
- ggf. ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert,
- ferner mit beratender Stimme Personen aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind eine solche Einrichtung besucht hat.

Der Förderausschuss gibt dem Staatlichen Schulamt eine Empfehlung über einen dem festgestellten Förderbedarf angemessenen Unterricht unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen. Aufgrund des empfehlenden Charakters der Entscheidung des Förderausschusses trifft das Schulamt schließlich die Entscheidung, in welcher Schulform und in welcher Weise die sonderpädagogische Förderung des Kindes stattfindet.

Die weiteren Modalitäten über eine Zuweisung von Lehrkräften, den Umfang der sonderpädagogischen Förderung regelt die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB). Diese befindet sich derzeit im Verabschiedungsverfahren. In dem bisherigen Verordnungsentwurf werden – entsprechend der Defizite des Schulgesetzes - wesentliche Normen, die aus der UN-Menschenrechtskonvention resultieren, nicht berücksichtigt.

2.3 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mit der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes durch den Bundestag und der Ratifizierung am 24.02.2009 ist die UN-Konvention in Deutschland zu geltendem Recht geworden.

Artikel 24 der UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem inklusiven Bildungssystem.

Eine Konkretisierung enthält Artikel 24 Abs. 2, in dem es heißt: „Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass ... Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“.

Diese für alle staatlichen Institutionen bindende Bestimmung ist hinreichend konkretisiert und genügt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis, so dass sich hieraus individuelle Rechtspositionen herleiten lassen. In letzter Konsequenz bedeutet dies nichts anderes, als das Bestehen eines einklagbaren Anspruchs auf inklusiven Unterricht in der allgemeinen Schule.

3. Gesellschaftlicher Veränderungsprozess

Das Schulrecht für alle Kinder besteht seit wenigen Jahrzehnten. Vorher wurden viele Kinder mit Behinderung, insbesondere Kinder mit geistiger Behinderung, von dem Besuch einer Schule ausgeschlossen.

Seit dieser Zeit hat sich in Deutschland, insbesondere auch in Hessen, ein differenziertes Förderschulsystem herausgebildet. Die allgemein bildenden Schulen mussten sich deshalb nur begrenzt auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einstellen.

Diese Entwicklung in Deutschland hat dazu geführt, dass Kinder mit Beeinträchtigungen an Bildung teilhaben können, die meisten von ihnen zugleich aber vom allgemeinen Bildungssystem und dem sozialen Miteinander aller Kinder ausgeschlossen werden.

Durch die separierenden Schulformen sind für Kinder mit Behinderung spezielle Lebensräume entstanden, die zugleich auch Schutz- und Schonräume darstellten.

Der mit dieser Praxis verbundene Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Bildungsraum für alle Kinder hat über diese Lebensphase hinausgehende Auswirkungen, die zukünftigen Chancen der gesellschaftlichen Teilhabe massiv einschränken.

Für Menschen mit geistiger Behinderung folgt aus dieser Bildungsstruktur in der Regel eine durchgängig besonder(nd)e Lebensbiographie:

Kindertagesstätte > Förderschule > Werkstatt für behinderte Menschen > Wohnheim.

Zwischen Eltern und Fachleuten wird heute engagiert darüber diskutiert, wie die Bildung und das schulische Lernen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu gestalten ist. Die Lebenshilfe und sehr viele Eltern von Kindern mit Behinderung treten heute für das Recht ihrer Kinder auf eine uneingeschränkte Teilhabe am Regelschulsystem an einer allgemein bildenden Schule ein. Sie finden dabei die Unterstützung durch eine Vielzahl von Bildungswissenschaftlern, Lehrkräften und Schulleitungen die sich auch für dieses Ziel einsetzen.

Die spezialisierten sonderpädagogischen Fachkräfte und die in den Förderschulen entstandene räumliche und sachliche Ausstattung soll im Rahmen der allgemein bildenden Schulen allen Kindern mit individuellem Förderbedarf zur Verfügung gestellt werden.

Dabei muss für alle Kinder, also auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ein Lernumfeld geschaffen und erhalten werden, das ihren besonderen Bedürfnissen und Lernanforderungen gerecht wird. Passende Unterrichtsformen, Lernmaterialien und Schulausstattung sowie die angemessene personelle Ausstattung mit Lehrkräften und Unterstützungskräften können erst eine qualitativ hochwertige Bildung aller Kinder mit all ihren Begabungen garantieren.

Dies ist unverzichtbare Voraussetzung für eine gelingende Inklusion.

4. Entwicklungen und Ansätze zum gemeinsamen Lernen aller Kinder

4.1 Kindertageseinrichtungen

In Hessen wird in den Kindertageseinrichtungen ein flächendeckend ausgebautes integratives Angebot zur gemeinsamen Erziehung und Bildung umgesetzt.

„Im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan „BILDUNG VON ANFANG AN“ für Kinder von 0-10 Jahren wird der Anspruch formuliert, dass jedes Kind - unabhängig von den jeweiligen Entwicklungsvoraussetzungen und Bedürfnissen - den gleichen Anspruch darauf hat, in seiner Entwicklung und seinem Lernen angemessen unterstützt und gefördert zu werden: Es soll darin gestärkt werden, sich zu einer eigenverantwortlichen Person zu entwickeln.“ 2

4.2 Übergang in die Schule

Die in den hessischen Kindertagesstätten erfolgreich etablierte Praxis der gemeinsamen Bildung von Kindern auf der konzeptionellen Basis des Hessischen Erziehungs- und Bildungsplans endet häufig mit dem Eintritt in die Schule.

Im Schuljahr 2010/2011 besteht eine Inklusionsquote von 14,48 % aller Kinder und Jugendlichen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

Viele Kinder mit Behinderung haben beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule nicht die Möglichkeit, ihre vielfältigen Kontakte mit den Kindern aus ihrem direkten Umfeld fortzuführen und an ihre positiven Erfahrungen anzuknüpfen, da die Praxis in den Schulen und die nicht vorhandene personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der allgemein bildenden Schulen sie von diesen ausschließen und meistens den Sonderweg in die Förderschulen vorgeben (Hessisches Schulgesetz §49 (2)).

Damit gehen auch für die Kinder ohne Behinderungen und ihre Familien Erfahrungs- und Kontaktmöglichkeiten verloren, die zu einem sozialen Gemeinwesen führen und die für die selbstverständliche Teilhabe aller daran ungemein wichtig sind.

Erst die konkreten Kontakte in der Schule und die persönliche Erfahrung, dass alle Kinder und Jugendliche vom Gemeinsamen Unterricht profitieren, kann zu einem Mehr an sozialen Miteinander und Teilhabe führen.

4.3 Integrative Schulen

Durch besonderen Einsatz von Seiten der Eltern und engagierten Pädagogen/Pädagoginnen gibt es in Hessen verschiedene staatliche und private Schulen, die für Kinder mit Behinderung und Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf mit gutem Erfolg einen integrativen Unterricht gestalten.

Die örtlichen Lebenshilfen Gießen, Wetzlar-Weilburg und Wetterau unterhalten als private Schulträger integrative Grund- und Gesamtschulen.

4.4 Kooperationsschulen

Eine Möglichkeit, das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung in der Schule umzusetzen, bietet das Modell der „Schulischen Kooperation“, das in einzelnen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Modell wird auch auf Gesamtschulen ausgeweitet. Die Förderschulen für Praktisch Bildbare sollen sich nach diesem Konzept zu Kompetenzzentren entwickeln.

Mit diesem dezentralen Modell wird zumindest eine wohnortnahe Beschulung aller Kinder ermöglicht, die den Wunsch der Eltern nach einem gemeinsamen Unterricht punktuell unterstützt. Die Fortsetzung der Begegnung von behinderten und nicht behinderten Kindern nach dem Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule ist durch diese integrative Form des gemeinsamen Lernens in einer Schule wenigstens zum Teil ermöglicht.

4.5 Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule

Ein weiteres besonderes Hemmnis besteht in dem Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule. Hier nimmt die insgesamt bereits geringe Integrationsquote weiter ab.

Betrug im Schuljahr 2008/9 der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht in Grundschulen 21,5 %, so verringerte er sich in der Sekundarstufe auf 8,6%. (Klemm 2010, S.20)

5. Unser Verständnis von inklusiver Bildung

Die inklusive Pädagogik betont einen neuen Ansatz der Pädagogik, dessen wesentliches Prinzip die Anerkennung und Wertschätzung der Unterschiedlichkeit jedes Menschen in der Bildung und Erziehung ist.

Sie beinhaltet die Schaffung gemeinsamer Sozialisations- und Lernräume, denen die Heterogenität vom Menschsein zu Grunde liegt und deren Gestaltung die Annäherung, Abgrenzung und Einigung der Kinder möglich macht.

Vielfalt und Verschiedenheit wird als eine entscheidende Ressource für Bildungsprozesse verstanden, auf die nicht verzichtet werden kann.

Eine Erklärung über die Inklusion als wichtiges Ziel der Bildungspolitik wurde schon 1994 in der UNESCO-Konferenz in Salamanca formuliert:

„Das Leitprinzip, das diesem Rahmen zugrunde liegt, besagt, dass Schulen alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen.

Das soll behinderte und begabte Kinder einschließen,“⁵

Mit diesem Ansatz erfolgt eine konsequente Orientierung an den individuellen Lernmöglichkeiten und dem Unterstützungsbedarf jeden Kindes als Grundlage zur Gestaltung des Lernens in heterogenen Gruppen. Die Feststellung der Lernvoraussetzungen der einzelnen Kinder muss dementsprechend individuell erfolgen. Dabei geht es um alle Merkmale eines Menschen: seine spezifischen Begabungen und Beeinträchtigungen können auch Aspekte wie armutsbedingte Kompetenzen und Einschränkungen oder auch Aspekte wie teilweise Hochbegabung usw., umfassen.

Alle Kinder sollen mit allen ihren individuellen Fähigkeiten, Begabungen, Neigungen und Interessen an einem gemeinsamen Bildungsprozess beteiligt sein. Jedes Kind muss das lernen können und soviel, wie es lernen kann.

Mittlerweile sind Schul- und Unterrichtskonzepte entwickelt, die diesen Ansatz erfolgreich in der Schulpraxis umsetzen, die höchste Qualitätsmaßstäbe erfüllen.

Durch die Anerkennung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichten sich die Bundesrepublik und das Land Hessen „... Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ zu beteiligen (Artikel 24, Absatz 2b).

Inklusion bezieht sich nicht nur auf die Schule, sondern auf alle Lebensbereiche. Inklusion meint die Einbeziehung, Teilhabe und Partizipation aller Menschen eines Gemeinwesens (unabhängig von Behinderung, Religion und Weltanschauung, Geschlecht, Herkunft, sexueller Ausrichtung und anderer Merkmale) an allen formellen und informellen Angeboten des gesellschaftlichen Lebens dieser Gemeinde.

Diesen Anspruch gilt es in Hessen umzusetzen!

6. Forderungen der Lebenshilfe Hessen zur Umsetzung des Konzeptes

„Eine Schule für Alle“

Auf dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklung, den gesetzlichen Vorgaben zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung, der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Wunsch vieler Eltern besteht für die Landesregierung und die hessischen allgemein bildenden Schulen die Verpflichtung zum zügigen Aufbau eines inklusiven Bildungssystems.

Eine inklusive Erziehung und Bildung hat für uns den Auftrag:

- allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen die gleiche Wertschätzung entgegen zu bringen,
- die Teilhabe aller Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Menschen am kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu unterstützen und den Ausschluss von einzelnen Menschen zu verhindern,
- den Abbau von Barrieren für Lernen und Teilhabe zu fördern,
- Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen als Chancen und unverzichtbare Ressourcen für das gemeinsame Lernen zu sehen,
- die Anerkennung des Rechts aller Kinder und Jugendlichen auf den Besuch von wohnortnahen Regelschulen zu unterstützen,
- den Auf- und Ausbau nachhaltiger Beziehungen zwischen Kindertageseinrichtungen, Schulen und den Menschen und Institutionen in der Gemeinde zu initiieren und zu unterstützen.⁶

Eine inklusive Pädagogik hat den Anspruch, einen möglichst barrierefreien Weg für die Erziehung, Bildung und Teilhabe von allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen zu finden oder zu entwickeln.

Aus unserer Sicht sind im Einzelnen folgende Entwicklungen und Verbesserungen erforderlich:

6.1. Schulentwicklung

- Aufbau konzeptioneller Rahmenbedingungen an Regelschulen für Gemeinsamen Unterricht
- Verbreitung der Konzepte und Lehrpläne für den binnendifferenzierten Unterricht in heterogenen Schülergruppen/Klassen an Regelschulen
- Eine gemeinsame Schule bis zum 10. Schuljahr, möglichst in der Form als Ganztagschule
- Einbindung spezieller Förder- und Therapieangebote in den Schulalltag

6.2 Personelle Besetzung

- Interdisziplinäre Besetzung der Planstellen für Lehrkräfte an den Schulen und feste Einbindung ins Kollegium der Regelschule
- feste Einbindung von Integrationskräften/Schulassistenten an der Regelschule
- strukturelle Verankerung der Kooperationsarbeit aller am Unterricht Beteiligten

6.3. Räumliche und sachliche Rahmenbedingungen

- Schaffung eines qualitativ hochwertigen wohnortnahen Schulangebotes für alle Kinder einer Kommune
- Errichtung barrierefreier Zugänge zu allen Räumen und Außenanlagen einer Schule
- Gestaltung von Räumen, die individuelles Lernen ermöglichen (Räume zur individuellen Pflege und des Rückzugs, Fach-, Werk- und Therapieräume)

6.4. Rahmenbedingungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften in Bezug auf die Gestaltung von Gemeinsamen Unterricht
- Grundausbildung aller zukünftigen Lehrkräfte für den Gemeinsamen Unterricht / inklusive Bildung

Hinweis:

Um gute Konzepte weiter zu verbreiten, hat die Lebenshilfe Gießen einen weiteren Schritt unternommen: Mit ihrer Initiative „sophie-scholl-inklusiv.de“ unterhält die Lebenshilfe Gießen in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe ein modulares Beratungs- und Betreuungsangebot, das sich an bestehende, insbesondere auch öffentliche Schulträger und Gründer neuer Schulinitiativen richtet und konkrete und praxisnahe Unterstützung auf dem Weg zu einer erfolgreichen Schule für alle Kinder anbietet.

Impressum

Dieses Positionspapier wurde von

Peter Dietrich, Jurist

Werner Heimberg, Geschäftsführer

Wolfgang Kopyczinski, Fachreferent

Martina Kratzheller, Fachreferentin

Simone Kreuter, Hessische Vertreterin im Bundeselternrat

Maren Müller-Erichsen, Vorstandsmitglied

Heidrun Schneider, Geschäftsführerin Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.

erarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 19.11.2011
beschlossen.

Zitatangaben

1 http://www.hessen.de/irj/HKM_Internet?rid=HKM_15/HKM_Internet/nav/6f5/6f5301

2 Hessischer Bildungs- u. Erziehungsplan „Bildung von Anfang an“, Stand:
Dezember 2007

3 http://www.hessen.de/irj/HKM_Internet?rid=HKM_15/HKM_Internet/nav/6f5/6f5301

4 http://de.wikipedia.org/wiki/Inklusive_P%3%A4dagogik

5 www.unesco.at/user/texte/Salamanca

6 Index für Inklusion

Lernen und Teilhabe in der Schule mit Vielfalt entwickeln, Tony Booth, Mel
Ainscow, S.10

7 Klaus Klemm: Gemeinsam lernen. Inklusion leben. Status Quo und Herausforderungen inklusiver Bildung in Deutschland. Im Auftrag der Bertelsmannstiftung.
2010

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Hessen e.V.

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Tel 06421 94 840-20

Fax 06421 94 840-11

E-Mail info@lebenshilfe-hessen.de

Internet: www.lebenshilfe-hessen.de